

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 05.03.2026

VieTech Ventures UG (haftungsbeschränkt)

Steindamm 97

20099 Hamburg

## §1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge zwischen der VieTech Ventures UG (haftungsbeschränkt), Steindamm 97, 20099 Hamburg (nachfolgend „Auftragnehmer“), und ihren Auftraggebern.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Auftragnehmer in Kenntnis abweichender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos ausführt.

(4) Individuelle Vereinbarungen im Einzelfall haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie in Textform getroffen wurden.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen), bedürfen mindestens der Textform.

## §2 Vertragsschluss und Leistungsumfang

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

(3) Maßgeblich für Art und Umfang der geschuldeten Leistung ist ausschließlich die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung enthaltene Leistungsbeschreibung. Öffentliche Äußerungen, Präsentationen oder vorvertragliche Gespräche begründen keine darüberhinausgehenden Leistungspflichten.

(4) Änderungs- oder Erweiterungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsschluss bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, hierdurch

entstehenden Mehraufwand nach den vereinbarten Vergütungssätzen oder, sofern keine Vereinbarung besteht, nach üblichem Stundensatz abzurechnen.

(5) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Mitwirkung des Auftraggebers voraus.

---

### **§3 Leistungsarten**

(1) Der Auftragnehmer erbringt Leistungen in folgenden Kategorien:

- a) Beratungsleistungen
- b) Werkleistungen (insbesondere Erstellung von Websites, Onlineshops oder sonstigen digitalen Produkten)
- c) Laufende Leistungen (z. B. Retainer, Marketingbetreuung, Wartung, Hosting)

(2) Beratungsleistungen stellen Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB dar. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet. Insbesondere werden keine Garantien hinsichtlich Umsätzen, Conversions, Rankings, Reichweiten oder sonstigen geschäftlichen Erfolgen übernommen.

(3) Werkleistungen unterliegen den §§ 631 ff. BGB. Geschuldet ist ausschließlich die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit gemäß Leistungsbeschreibung. Eine darüberhinausgehende Funktionalität oder Eignung für bestimmte Zwecke wird nicht geschuldet, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Laufende Leistungen sind auf Dauer angelegte Tätigkeiten. Auch insoweit wird kein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg geschuldet.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Leistungserbringung durch bestimmte Personen besteht nicht.

### **§4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche zur Leistungserbringung erforderlichen Inhalte, Informationen, Daten und Materialien rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Nutzung und Weitergabe sämtlicher überlassener Inhalte berechtigt ist und keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit oder Rechtfreiheit der vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalte zu prüfen.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zwischenergebnisse, Entwürfe oder sonstige Arbeitsergebnisse innerhalb von 7 Werktagen nach Vorlage zu prüfen und freizugeben oder konkrete Änderungswünsche in Textform mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt die Leistung als genehmigt, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

(4) Verzögerungen, die auf eine verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Mitwirkung des Auftraggebers zurückzuführen sind, führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Fristen. Etwaig entstehender Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

(5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

(6) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Vereinbarte Fristen verschieben sich entsprechend. Ein hierdurch entstehender Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

## **§5 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

(1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Werkleistungen angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen.

(4) Bei laufenden Leistungen (Retainer, Wartung, Hosting) erfolgt die Abrechnung monatlich im Voraus, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung offener Forderungen zurückzuhalten oder auszusetzen.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(8) Gerät der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach angemessener Ankündigung Leistungen ganz oder teilweise einzustellen, Zugänge zu sperren oder veröffentlichte Inhalte vorübergehend zu deaktivieren, bis sämtliche offenen Forderungen beglichen sind.

## **§6 Abnahme bei Werkleistungen**

(1) Sofern Werkleistungen geschuldet sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die erbrachte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen.

(2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Fertigstellung anzeigen und zur Abnahme auffordern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung innerhalb von 7 Werktagen zu prüfen und die Abnahme in Textform zu erklären oder konkret benannte wesentliche Mängel mitzuteilen.

(3) Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Abnahme noch eine substantiierte Mängelanzeige, gilt die Leistung als abgenommen (fiktive Abnahme).

(4) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(5) Mit Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

(6) Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch, insbesondere durch Veröffentlichung oder produktiven Einsatz, gilt dies ebenfalls als Abnahme.

(7) Die Abnahme darf nicht aus Gründen verweigert werden, die nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit betreffen.

## **§7 Nutzungsrechte**

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht in dem vertraglich vereinbarten Umfang ein.

(2) Bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus dem jeweiligen Auftrag resultierender Forderungen verbleiben sämtliche Nutzungsrechte beim Auftragnehmer. Eine Nutzung durch den Auftraggeber ist bis dahin lediglich widerruflich gestattet.

(3) Eine Übertragung oder Unterlizenzierung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(4) Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes, offenen Dateien, Entwicklungsumgebungen, Rohdaten oder sonstigen Arbeitsmitteln besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die erbrachten Leistungen unter Nennung des Auftraggebers als Referenz zu Marketingzwecken zu verwenden, sofern dem keine berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen.

## **§8 Laufzeit und Kündigung**

(1) Soweit nicht anders vereinbart, werden laufende Leistungen (insbesondere Retainer-Verträge) mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten geschlossen.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können Retainer-Verträge mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Wartungs- und Hostingverträge werden mit einer festen Laufzeit von zwölf Monaten geschlossen. Sie verlängern sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftraggeber trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet,
- der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nachhaltig nicht nachkommt,
- der Auftraggeber Leistungen rechtswidrig nutzt oder Rechte Dritter verletzt,
- oder das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist.

(5) Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

(6) Mit Beendigung des Vertrags enden sämtliche Leistungspflichten des Auftragnehmers. Ein Anspruch auf fortlaufende technische Unterstützung, Wartung, Hosting oder kostenfreie Mitwirkung an einer Migration besteht nicht. Übergabe- oder Migrationsleistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung.

## **§9 Gewährleistung**

(1) Bei Werkleistungen stehen dem Auftraggeber Mängelrechte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Auftragnehmer ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Diese erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

(3) Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen und dabei konkret zu beschreiben.

(4) Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(5) Für unwesentliche Mängel besteht kein Rücktrittsrecht.

(6) Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Abnahme, sofern gesetzlich zulässig.

## **§10 Haftung**

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung ist bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den jeweiligen Netto-Auftragswert begrenzt. Bei laufenden Verträgen ist die Haftung auf die Summe der in den letzten zwölf Monaten vor Schadenseintritt gezahlten Vergütung begrenzt.

(4) Eine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder sonstige indirekte Schäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Inhalte, Daten oder Materialien, die vom Auftraggeber bereitgestellt wurden, insbesondere nicht für etwaige Rechtsverletzungen Dritter.

(6) Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für wirtschaftliche Erfolge, insbesondere nicht für Umsatzentwicklungen, Ranking-Positionen, Reichweiten oder Conversion-Raten.

(7) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.

## **§11 Hosting und technische Verfügbarkeit**

(1) Soweit der Auftragnehmer Hosting- oder serverbasierte Leistungen erbringt, schuldet er keine ununterbrochene Verfügbarkeit der Systeme. Eine bestimmte Mindestverfügbarkeit wird nur geschuldet, sofern sie ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Wartungsarbeiten, Sicherheitsupdates oder technische Anpassungen können zu vorübergehenden Einschränkungen der Verfügbarkeit führen. Derartige Maßnahmen stellen keinen Mangel dar.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle oder Beeinträchtigungen, die auf Leistungen Dritter (insbesondere Rechenzentren, Telekommunikationsanbieter oder Softwareanbieter) zurückzuführen sind.

(4) Die regelmäßige Sicherung von Daten ist nicht Bestandteil der vertraglichen Leistung, sofern keine gesonderte Backup-Vereinbarung gegen gesonderte Vergütung getroffen wurde.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eigenständig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.

## **§12 Vertraulichkeit**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere Geschäftsstrategien, interne Abläufe, Zugangsdaten, technische Konzepte sowie nicht öffentlich bekannte wirtschaftliche Informationen.

(3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertrags hinaus.

## **§13 Schlussbestimmungen**

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.